



## Begründung

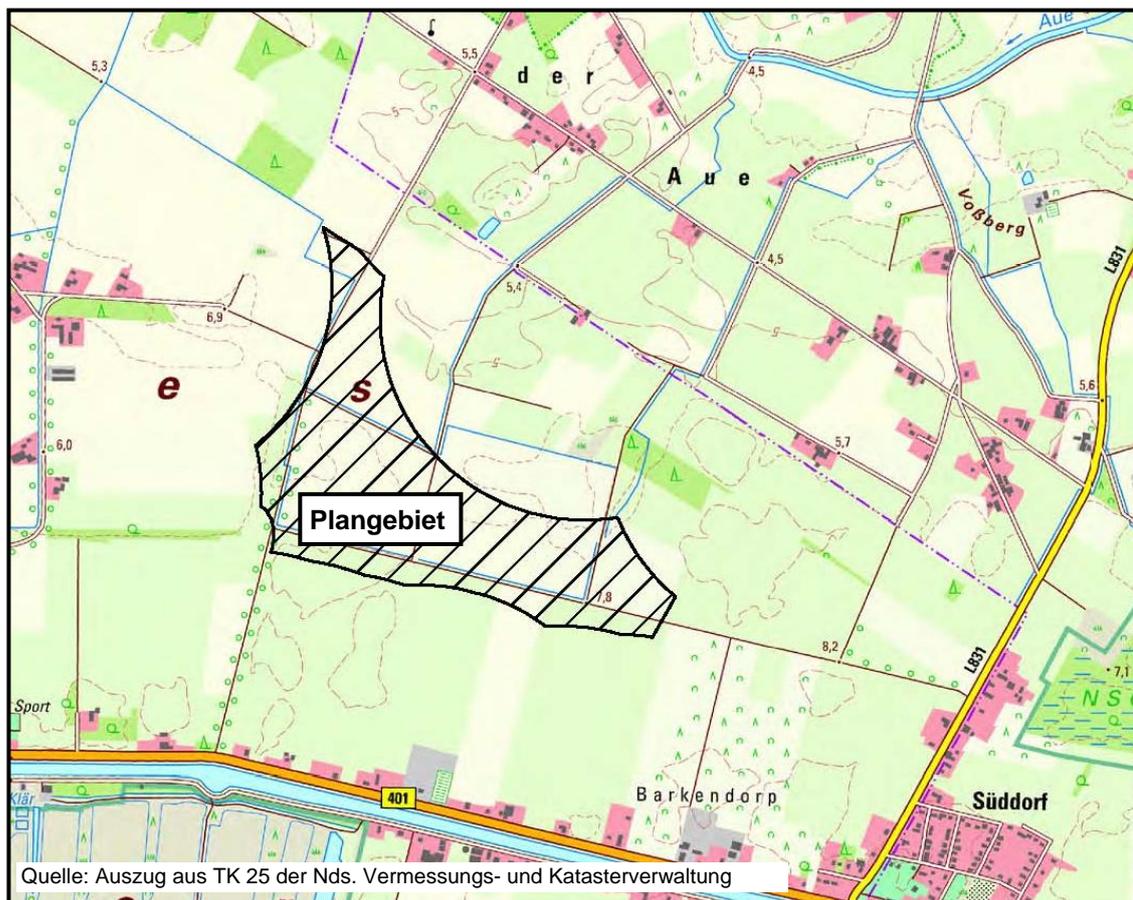
zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Windpark Ahrensdorf / Heinfeld)

### 1. Teil - Standortauswahl

(mit Ergänzung der Potenzialstudie 2012)

- Vorentwurf -



#### **Büro für Stadtplanung**

Gieselmann und Müller GmbH  
Eschenplatz 2  
26129 Oldenburg  
Tel.: 0441 593655  
Fax: 0441 591383  
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

#### **Büro für Landschaftsplanung**

Dipl.-Ing. Richard Gertken  
Raddeweg 8  
49757 Werlte  
Tel.: 05951 95100  
Fax: 05951 951020  
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
<b>1 STANDORTAUSWAHL</b> .....	<b>2</b>
1.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	2
1.2 ERGÄNZUNGSBEDARF ZUR POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE 2012.....	4
1.3 ERGÄNZUNG DER POTENZIALSTUDIE 2012 .....	6
1.4 BESTEHENDE WINDENERGIEANLAGEN UND WINDPARKS.....	8
1.4.1 Vorhandene Windenergieanlagen.....	8
1.4.2 Bestehende Windparkflächen .....	8
1.4.3 Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und Windparks .....	8
1.5 AUSWAHL DER POTENZIALFLÄCHE.....	9
1.6 FLÄCHENGRÖÖE (SUBSTANZIELLER RAUM FÜR WINDENERGIE) .....	11
<b>ANLAGEN</b> .....	<b>13</b>

## 1 Standortauswahl

### 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) soll sich die Ausarbeitung eines Planungskonzeptes zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung abschnittsweise vollziehen. Zunächst sind Tabuflächen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen. Dabei ist zwingend zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden. Die Gemeinde muss *„sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.“* (aus 1. Leitsatz des BVerwG)

**Harte Tabuzonen** sind die Gemeindegebietsteile, *„die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“*. Harte Tabuzonen sind damit einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

**Weiche Tabuzonen** sind Bereiche der Gemeindegebietes, *„in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „sollen““*. Zwar dürfen weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor im Einzelfall die verbliebenen Potenzialflächen abgewogen werden. Der Plangeber muss die Entscheidung für weiche Tabuzonen jedoch rechtfertigen und aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet.

Dem Plangeber muss dabei insbesondere bewusst sein, dass weiche Tabuzonen disponibel sind und der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Da, wenn im Ergebnis der Untersuchung der Windeenergienutzung nicht substanziell Raum geschaffen wurde, die Festlegung der Kriterien für die weichen Tabuzonen einer erneuten Bewertung unterzogen werden muss. (Vgl. auch Söfker, Repowering-InfoBörse, Stand 20.06.2013)

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen können die verbleibenden Potenzialflächen, in einem **dritten Arbeitsschritt** zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Die Belange die für und gegen die Windenergienutzung sprechen, sind dann standortbezogen und nachvollziehbar **abzuwägen** (vgl. Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie – Einführung – S. 5, Stand: 15.11.2013, Niedersächsischer Landkreistag (NLT) / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

In einem **vierten Arbeitsschritt** ist für die Erzeugung einer Konzentrationswirkung zu prüfen, ob der Windenergie durch die ausgewählten Flächen für die Windenergienutzung im Planungsraum **substanziell Raum geschaffen** wurde (s.o. S.6). Die Frage, ob substanziell Raum geschaffen wurde, lässt sich nach Ansicht des BVerwG jedoch nicht ausschließlich nach dem Verhältnis der Größe der Potenzialfläche zur gesamten Außenbereichsfläche beantworten. Hierbei wurden vom BVerwG bereits verschiedene Modelle gebilligt allerdings in der Sache die Tatsachengerichte für zuständig erklärt.

Im Ergebnis ergibt sich für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung folgendes mögliche Bearbeitungsschema:

#### 1. Untersuchungsstufe

- |            |                  |
|------------|------------------|
| 1. Schritt | harte Tabuzonen  |
| 2. Schritt | weiche Tabuzonen |
| Ergebnis:  | Potenzialflächen |

#### 2. Untersuchungsstufe

- |            |   |
|------------|---|
| 3. Schritt | Abwägung der einzelnen Potenzialflächen<br>Windenergie / konkurrierende Belange   |
| 4. Schritt | Prüfung: der Windenergienutzung<br>substanziell Raum gegeben?<br><br>Wenn nein: Wiederholung von Schritt<br>2 bzw.<br>Überprüfung der Kriterien für weiche<br>Tabuzonen von Schritt 3 |

## 1.2 Ergänzungsbedarf zur Potenzialstudie Windenergie 2012

### Untersuchungsstufe 1

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie 2012 der Stadt Friesoythe wurden in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung in der 1. Untersuchungsstufe im ersten Schritt Ausschlussflächen und in einem zweiten Schritt Vorsorgeabstände zur Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt. Die gewählten Vorsorgeabstände wurden jeweils begründet.

### Übersicht der Kriterien der Potenzialstudie 2012 in Stufe 1<sup>1</sup>

<b>Ausschlussflächen</b>	<b>Vorsorgeabstände</b>
Einzelhäuser (Außenbereich)	650 m
Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)	1000 m
Erholungsgebiete Ferienh. / Camping	1000 m
Gewerbliche Bauflächen (Betriebswohnen)	300 m
<b>Infrastrukturanlagen</b>	<b>Abstand</b>
Straßen	Kipphöhe d.h. 150 m
Bahntrassen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	150 m
Erdöl-, Gasleitungen	150 m
Richtfunktrassen	--
<b>Ausschlussflächen - Natur</b>	<b>Vorsorgeabstände</b>
Vorranggebiete N+L (RROP)	200 m
Vorranggebiete Erhol. (RROP)	200 m
EU-Vogelschutzgebiet	1000 m
FFH Gebiet / Natura 2000	bis 1000 m
Naturschutzgebiete (NSG)	200 m
Landschaftsschutzgebiete LSG (teilweise)	--
Gewässer > 0,5 ha	200 m
Feuchtgebiete intern. Bedeut.	1000 m
<b>Vorsorgeflächen</b>	<b>Vorsorgeabstände</b>
Wald (ab 2 ha)	100 m

<sup>1</sup> Eine Änderung der Kriterien von Stufe 1 erfordert jeweils eine neue Betrachtung des Gesamtgebietes.

Das entspricht zum überwiegenden Teil dem vom BVerwG (Urteil vom 13.12.2012) geforderten vorgehen, da die Ausschlussflächen als harte Tabuzonen und die Vorsorgekriterien als weiche Tabuzonen interpretiert werden können.

Bei den Ausschlussflächen wurden im Rahmen der Potenzialstudie 2012 allerdings keine weiteren Mindestabstände berücksichtigt. Da jedoch zu Siedlungsflächen oder Einzelhäusern bestimmte Abstände nach der bestehenden Rechtslage zwingend einzuhalten sind, sollen diese Mindestabstände bei den Ausschlussflächen (als harte Tabuzonen) nun in einer Ergänzung zur Potenzialstudie berücksichtigt werden (siehe folgendes Kapitel 1.3).

Mit dieser Erweiterung der Ausschlussflächen (= harte Tabuzonen) um Mindestabstände (s. Kap.1.3) können die „Potenzialflächen nach harten Tabuzonen“ sinnvoller mit den „Potenzialflächen nach weichen Tabuzonen“, verglichen werden. Damit wird zum Einen der Abwägungsspielraum, den die Stadt Friesoythe bei der Planung hat, deutlicher zum Ausdruck gebracht und zum Andern ein weiterer Maßstab für die Beurteilung der Frage, was ein „substanzieller Raum“ für die Windenergienutzung ist, bezogen auf die Stadt Friesoythe, dargestellt.

Die hierbei vorgenommenen Ergänzung der Potenzialstudie 2012 (Schritt 1 – siehe Kap. 1.3) ändert jedoch zunächst nichts an den maßgeblichen weichen Tabuzonen (Vorsorgeabstände - Schritte 2) durch die sich die Potenzialflächen 2012 erst ergeben haben. Diese Ergänzung des ersten Schritts führt damit zu keinen abweichenden Potenzialflächen.

## **Untersuchungsstufe 2**

Die Stufe 2, d.h. der bewertenden Vergleich zwischen den sich ergebenden Potenzialflächen (= Schritt 3, Abwägung) kann damit weiterhin aus der Potenzialstudie 2012 übernommen werden, da wie oben dargelegt (trotz der Änderung in Schritt 1) für die Einzelabwägung die gleichen Potenzialflächen zu vergleichen sind.

Im Rahmen der vorliegenden 64. Flächennutzungsplanänderung sind nun jedoch weitere Aussagen zur konkreten Auswahl der in der Potenzialstudie vorgeschlagenen Standorte (Potenzialflächen 1; 4 und 17) zu treffen (siehe Kapitel 1.5).

Für die vorliegende 64. Flächennutzungsplanänderung ist in der Untersuchungsstufe 2 ebenfalls noch zu ergänzen, ob im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird (Schritt 4). Dabei sind sowohl die bestehenden als auch die zusätzlich geplanten Flächen für die Windenergie zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.6).

### 1.3 Ergänzung der Potenzialstudie 2012

#### Harte Tabuzonen (Schritt 1)

Bei den sog. „harten Tabuzonen“ sollen mit der vorliegenden Ergänzung der Potenzialstudie (Schritt 1) Flächen berücksichtigt werden, die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mit-hin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Die Berücksichtigung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ Stand 15.11.2013 des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

<b>Kriterium / Ausschlussflächen</b>	<b>Harte Tabuzone (zusätzlicher Abstand)</b>	<b>Begründung / Hinweis</b>
Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)	400 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)
Einzelhäuser (Außenbereich)	400 m	s.o.
Erholungsgebiete Ferienh. / Camping	400 m	s.o.
Gewerbliche Bauflächen	--	Nur die Baufläche selbst, da teilweise Wohnnutzungen ausgeschlossen sind
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG
Bahntrassen	--	
Hochspannungsfreileitungen	--	
Erdöl-, Gasleitungen	--	
Richtfunktrassen	--	
<b>Natur und Landschaft</b>		
Vorranggebiete N+L (RROP)	--	In Vorranggebieten für Natur und Landschaft gem. RROP nicht zulässig.
Vorranggebiete Erhol. (RROP)	--	In Vorranggebieten für die Erholung gem. RROP nicht zulässig.
FFH Gebiet / EU-Vogelschutzgebiete	--	Entsprechend dem Schutzziel nicht zulässig
Naturschutzgebiete (NSG)	--	Gem. § 23 BNatSchG nicht zulässig.

### Mindestabstand zu Wohnbebauung

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA, geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem doppelten der heute vorkommenden Anlagenhöhen (ca. 200 m) regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen wird. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel keine erdrückende Wirkung (OVG NRW, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß ist daher bei den heutigen Anlagenhöhen ein Abstand zu Wohnnutzungen von 400 m zu berücksichtigen.

Auch hinsichtlich der nach der TA-Lärm einzuhaltenden Nachtrichtwerte ergeben sich auch für Einzelhäuser im Außenbereich bei mehr als einer Anlage (und bei einem Schallleistungspegel von ca. 106 dB(A)) ebenfalls notwendige Abstände von mehr als 400 m.

Für gewerbliche Bauflächen (Ge- bzw. GI-Gebiete) wird nur das Gebiet selbst als Ausschlussfläche bzw. „harte Tabuzone“ berücksichtigt. Die gewerblichen Bauflächen wurden aus dem Flächennutzungsplan entnommen und wären in Gewerbegebiete mit Betriebswohnungen und Industriegebiete ohne Betriebswohnungen zu differenzieren. Zur Vereinfachung wird daher bei der Pauschalbetrachtung der harten Tabuzonen auf Abstandsflächen verzichtet. Bei den weichen Tabuzonen (Vorsorgeabstände) werden dagegen Abstände berücksichtigt. Neben den möglichen Betriebswohnungen sollte bei den Vorsorgeabständen zu gewerblichen Bauflächen auch der Bedarf an eigenen Lärmkontingenten für die gewerblichen Bauflächen gewürdigt werden.

### Ziele der Raumordnung

Das Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg RROP 1995 weist Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für die Erholung aus. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um konkrete Ziele der Raumordnung, die für die Gemeinden bindende Wirkung haben. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dieses Ziel ist nach Aussagen des RROP nur zu erreichen, wenn diese Gebiete von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

### Wald

Waldflächen werden nicht den „harten Tabuzonen“, sondern den „weichen Tabuzonen“ zugeordnet, da nach dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) Stand 2012 Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, zwar nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Flächen innerhalb des Waldes können jedoch dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn andere Flächenpotenziale im Offenland nicht zur Verfügung stehen. Damit handelt es sich bei Waldflächen nicht um einen strikten Ausschluss.

## **1.4 Bestehende Windenergieanlagen und Windparks**

### **1.4.1 Vorhandene Windenergieanlagen**

Im Gebiet der Stadt Friesoythe befinden sich ca. 67 Windenergieanlagen (Stand August 2012, siehe Karte 1 der Potenzialstudie 2012, Quelle: Geobasisdaten des Katasteramtes vom August 2011). Teilweise handelt es sich dabei auch um kleinere, ältere Anlagen, in Einzelfällen evtl. auch um untergeordnete Nebenanlagen, die von der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nicht erfasst werden.

- 8 Windenergieanlagen stehen im nördlichen Teil des Stadtgebietes (davon alleine 6 WEA am Treibtorfweg im Bereich Schwaneburger Moor).
- 4 Windenergieanlagen stehen im näheren Umfeld des Stadtkerns von Friesoythe.
- 48 Windenergieanlagen stehen im westlichen Stadtgebiet, insbesondere im Umfeld von Gehlenberg (davon 21 WEA im ausgewiesenen Windpark Gehlenberg).
- 7 Windenergieanlagen stehen im Bereich Windpark Thüle im südöstlichen Bereich von Friesoythe (davon 6 im ausgewiesenen WP).

### **1.4.2 Bestehende Windparkflächen**

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf Grundlage einer Potenzialstudie zum Einen die beiden dicht nebeneinanderliegenden Potenzialflächen nördlich von Gehlenberg (Windpark 4 + 5 für ca. 21 WEA = Potenzialfläche 1 der neuen Potenzialstudie 2012) ausgewiesen, da hier das Landschaftsbild bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen (ca. 10 Anlagen) vorbelastet war. Der östliche Teil der Potenzialfläche wurde jedoch aufgrund der avifaunistischen Bedeutung ausgeklammert (siehe Begr. der 1. Änderung des FNP S.32, 38a und 50).

Zum Anderen wurde eine Potenzialfläche östlich von Vordersten Thüle ausgewiesen (Windpark 6 für ca. 6 WEA = Potenzialfläche 2 der Potenzialstudie 2012).

### **1.4.3 Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und Windparks**

Mit der im Rahmen der 1. Änderung des FNP bewirkten Konzentrationswirkung, sollten zum Schutz des Landschaftsbildes neue Windenergieanlagen im Stadtgebiet nur noch in den dafür vorgesehenen Sondergebieten (Potenzialfläche 1 und 2) zulässig sein.

Die vorhandenen Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete wurden mit dieser Planung auf den Bestandschutz begrenzt, was wesentliche Repowering-Maßnahmen, d.h. den Ersatz alter Anlagen durch neuere, leistungsstärkere bzw. größere Anlagen, ausgeschlossen hatte. Vorhandene Anlagen wurden nur insofern berücksichtigt, als die Potenzialfläche 1 auch

deshalb ausgewählt wurden, da dieser Bereich bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastet war.

Ziel der 1. Änderung des FNP war jedoch insbesondere, der Zersiedelung der Landschaft durch Windenergieanlagen Einhalt zu gebieten und neue Windenergieanlagen nach einheitlichen Kriterien nur noch in den dargestellten Sondergebieten zuzulassen.

Diese Zielsetzung bleibt nach wie vor bestehen, wobei sich die Stadt bewusst ist, dass sie mit dieser Planung den Betreibern älterer Anlagen nach wie vor die Möglichkeiten einschränkt, diese durch neuere und wesentlich leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Diese Investitionsinteressen werden gegenüber dem Ziel, zukünftig weiterhin Windenergieanlagen ausschließlich in den dafür geeigneten Flächen zuzulassen, zurückgestellt. Gerade die Ansammlung zahlreicher Einzelanlagen im Bereich von Gehlenberg, aber auch verschiedene Einzelanlagen in ansonsten noch überwiegend ungestörten Landschaftsbereichen zeigt die Fehlentwicklung, die mit der Planung gerade vermieden und zukünftig zurückgeführt werden soll.

Neben dem langfristig zu erwartenden Rückbau von Altanlagen, kann auch die Möglichkeit geprüft werden, nach § 249 BauGB neue Anlagen in den geplanten Windparks vom Rückbau von Altanlagen, die noch außerhalb stehen, abhängig zu machen.

### **Bestehende Windparks**

Die beiden bestehenden Windparkflächen bleiben durch die vorliegende 64. Änderung des FNP unberührt. Auch wenn die Kriterien zur Festlegung der Konzentrationsflächen gegenüber der 1. Änderung des FNP geändert wurden, bleiben die im Rahmen der 1. Änderung des FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie bestehen. Über die Möglichkeit des Repowering, z.B. durch höhere Anlagen, wird für diese bestehenden Flächen durch ein gesondertes Bauleitplanverfahren zu entscheiden sein.

Die Ausschlusswirkung der 1. Änderung FNP wird jedoch für das mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP dargestellte Sondergebiet Windenergie aufgehoben.

## **1.5 Auswahl der Potenzialfläche**

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden in der 1. Untersuchungsstufe (Schritt 1 und 2) 18 Potenzialflächen ermittelt, die sich durch Berücksichtigung der weichen Tabuzonen (Vorsorgekriterien) ergeben. In einer 2. Untersuchungsstufe wurden diese Potenzialflächen für Windenergie zu konkurrierenden Belangen (Windparkabstände, Landschaftsbild, Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes, Aussagen des RROP und Erholungsfunktion der Landschaft) in Beziehung gesetzt (Schritt 3). Diese Bewertung und Abwägung zu den einzelnen Flächen, die in Kapitel 4 der Potenzialstudie 2012 (siehe Anlage) dargestellt ist, wird für die vorliegende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Im Ergebnis haben sich dabei die folgenden Flächen als für die Windenergienutzung am besten geeignet herausgestellt:

Potenzialfläche 1: Erweiterungsmöglichkeiten

Potenzialfläche 4 Neuausweisung

Potenzialfläche 17 Mögliche Ergänzung zu einer geplanten Erweiterung des Windparks Garrel

#### Potenzialfläche 17

Bei der Potenzialfläche 17 wurde insbesondere die von Seiten der Gemeinde Garrel seinerzeit ins Auge gefasste Erweiterung des Windparks Garrel als dann gemeindeübergreifender gemeinsamer Windpark in Erwägung gezogen. Solange die Pläne der Gemeinde Garrel jedoch nicht weiter verfolgt werden, erscheint ein zweiter kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel noch einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, im Verhältnis zwischen Nutzen und Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll nicht weiter verfolgt werden. Dies gilt insbesondere, da mit dem Verzicht auf diese Flächenausweisung auch zukünftige Entwicklungsoptionen für den Bereich des nördlich anschließenden Sandabbaus für Erholungsfunktionen weiterhin zumindest offen gehalten werden. Zusätzliche Untersuchungen sind damit derzeit hierfür nicht erforderlich.

#### Potenzialfläche 1

Bei der Potenzialfläche 1 handelt es sich um eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Windparkfläche nördlich von Gehlenberg. Zumindest der Bereich westlich der Marka erscheint grundsätzlich für eine Entwicklung geeignet, sofern nicht artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Die Ortschaft Gehlenberg ist jedoch derzeit bereits von zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen belastet, die zum großen Teil auch außerhalb des ausgewiesenen Windparks stehen. Eine Erweiterung des bestehenden Windparks soll daher hier aufgrund der großen Vorbelastung des Landschaftsbildes zunächst nicht erfolgen. Sie könnte unter Umständen dann in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig durch Rückbau vorhandener Anlagen im Umfeld von Gehlenberg (außerhalb der ausgewiesenen Windparkfläche) eine entsprechende Entlastung geschaffen werden kann. Mit dem § 249 BauGB besteht dazu eine gesetzliche Grundlage, dafür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dieses Vorgehen soll jedoch zunächst mit den möglichen privaten Investitionsabsichten abgestimmt werden. Zusätzliche Untersuchungen sind damit derzeit hierfür nicht erforderlich.

#### Potenzialfläche 4

Als sinnvolle Entwicklungsfläche, bei der auch ein konkretes Entwicklungsinteresse besteht, stellt sich die Potenzialfläche 4 dar.

Als möglicher entgegenstehender Belang wurden hier im Rahmen der Potenzialstudie 2012 die angrenzenden Bodenabbauvorhaben und deren Bedeutung

durch die entstehenden Gewässer und durch das NSG Ahrensdorfer Moor insbesondere für die Avifauna gesehen. Die zur Bewertung dieser Belange erforderlichen Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Bewertung des Landschaftsbildes und der Belange des Artenschutzes, werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung behandelt.

Die bisherigen Ergebnisse der Fledermaus- sowie der Brut- und Rastvogelkartierungen haben nicht ergeben, dass der Umsetzung eines Windparks in diesem Bereich artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich und dauerhaft entgegenstehen.

### **1.6 Flächengröße (substanzieller Raum für Windenergie)**

Zu den Anforderungen an einen „substanziellen Raum“ für die Nutzung der Windenergie enthält die Dokumentation Nr. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes DStGB, S.64 folgende Ausführungen:

*„Die Frage, ob der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft wird“ oder ob es sich um eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ handelt<sup>2</sup>, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung.*

*Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Für eine solche Gesamtbetrachtung kommen als Bewertungskriterien in Betracht:*

*Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße,  
zur Größe der in einem Regionalplan vorgesehenen Mindestgrößen für Windenergieanlagen und  
zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbargemeinden;  
Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen in den auszuweisenden Flächen, dabei Berücksichtigung der durch neue Windenergieanlagen entsprechender Höhe erzielbaren Stromgewinnung;  
weitere Gesichtspunkte, wie etwa das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien sowie die Ermittlung und Überprüfung der harten Tabuzonen.*

*In der insbesondere obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Beispiele, in denen bestätigt wurde, dass der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft“ wurde. So wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als ausreichender Anteil der Fläche für die Windenergieanlagen an der Gesamtfläche des Planungsraums von etwa 0,5 bis 1,2 Prozent“ angenommen. (Söfker, in Repowering-InfoBörse, Stand 20.06.2013)*

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich folgende Bilanz im Vergleich zwischen der Gesamtfläche und den Potenzialflächen. Da bei der Darstellung der Sonder-

---

<sup>2</sup> Die Ausführungen sind im wesentlichen entnommen dem BVerwG, Urt. vom 20.05.2010 – 4C7/09, DVBl 2010, 1235 = ZfBR 2010,675

gebiete im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht die gesamte Potenzialfläche als Sondergebiet dargestellt wurde, sondern zu den Straßen, auch den untergeordneten Gemeindestraßen und Wegen, zusätzliche Abstandsflächen eingehalten wurden. Wird im Vergleich auch der jeweils gesamte Windpark nach Außenmaßen berücksichtigt.

Gesamtfläche der Stadt	24.750 ha	100 %
Potenzialfläche nach harten Tabuzonen <sup>1</sup>	5.410 ha	21,9 %
Potenzialfläche nach weichen Tabuzonen <sup>2</sup>	890 ha	3,6 %
Bestehende Windparkstandorte nach Außenmaßen (WP Gehlenberg 194 ha und Vordersten Thüle 38 ha) (davon als SO-Gebiet im FNP dargestellt (108 +23))	230 ha (130 ha)	0,9 % (0,5 %)
geplante Windparkfläche - 64. Änd. FNP	60 ha	0,2 %
Gesamtwindparkfläche nach Außenmaßen bestehende + geplante (davon als SO-Gebiet im FNP dargestellt)	290 ha (190 ha)	1,1 % (0,8 %)

<sup>1</sup> Gesamte Potenzialfläche nach harten Tabuzonen ohne Abzug von weniger günstigen Kleinflächen

<sup>2</sup> Gesamte Potenzialfläche nach weichen Tabuzonen mit Abzug von ungünstigen Kleinflächen

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich zusammen mit der 64. Änderung des FNP ein Anteil von 1,1 % des Stadtgebietes für Windparkflächen nach deren Außenmaßen. Vorhandene Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen sind dabei nicht mitgerechnet, da diesen, aus den bereits dargelegten Gründen, nicht durch entsprechende Darstellungen im FNP Raum zur Entwicklung gegeben wurde.

Der Sachverständigen Rat für Umweltfragen (SRU) führt in dem Gutachten „Wege zur 100% erneuerbaren Stromversorgung“ aus, dass nach den Berechnungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) das Stromerzeugungspotenzial aus Windkraft an Land in Deutschland etwa 90,6 TWh/a beträgt. Um dieses Potenzial vollständig zu erschließen, müssten etwa 1,1 % der Flächen der Bundesrepublik für Windenergieanlagen an Land genutzt werden. Der SRU schätzt, dass die Ausschöpfung dieses Potenzials im Jahr 2050 zwischen 63 und 100 % liegt. (SRU Januar 2011, Kap. 3.4.1, S.109).

In den bestehenden Windparkflächen sind ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich (Gehlenberg 21 mal ca. 1,8 MW und Vordersten Thüle 6 mal ca. 2,0 MW vorhanden bzw. möglich). Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 6 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet. Das ergibt eine Leistung von ca. 18 MW. Zusammen mit den bestehenden Windparkflächen

ergibt sich eine Gesamtleistung von ca. 68 MW (ohne die bestehenden Anlagen außerhalb von Windparks).

Diese Leistung entspricht ca. 40 % der Gesamtleistung durch Windenergieanlagen im Landkreis Cloppenburg von 171 MW im Jahr 2010<sup>3</sup>. Die Gesamtleistung der Windenergienutzung betrug nach neueren Angaben des Landkreises Cloppenburg Ende 2013 (d.h. einschließlich der neuen WP's Scharrel und Bösel) jedoch bereits ca. 300 MW an installierter Leistung und ca. 350 MW an genehmigter Leistung<sup>4</sup>.

Das in der Stadt Friesoythe im FNP durch Sondergebiete dargestellte Leistungspotenzial (68 MW) stellt sich auch im Verhältnis zu diesem aktuellen Gesamtpotenzial des Landkreises (300 bzw. 350 MW) mit ca. 20 % als wesentliche Größenordnung dar. Unter Berücksichtigung der Gesamtflächengröße des Landkreises (1.418 qkm) und dem Flächenanteil der Stadt Friesoythe (247 qkm) von ca. 17 % der LK-Fläche, liegt Friesoythe, trotz der erheblichen Neuentwicklungen in den Nachbargemeinden, mit den ausgewiesenen Windparkflächen noch über dem Durchschnitt.

Insgesamt gesehen kann der Umfang der in der Stadt Friesoythe ausgewiesenen Windparkflächen (nach Außenmaßen) von ca. 1,1 % des gesamten Stadtgebietes nach wie vor als „substanzieller Raum“ für die Nutzung der Windenergie angesehen werden.

## Anlagen

1. Potenzialstudie 2012
2. Ergänzung Potenzialstudie:  
Karte 2a harte Tabuzonen und  
Karte 5a weiche Tabuzonen und weitere Abwägungskriterien

---

<sup>3</sup> Quelle, DEWI GmbH betrug die Gesamtleistung 2010 im LK Cloppenburg 171 MW  
Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

<sup>4</sup> Telefonische Auskunft des Bauordnungsamtes des LK Cloppenburg am 30.04.2014